Große Kreisstadt
OSCHATZ
STADTVERWALTUNG

OSCHATZ
Hier blüht Sachsen

Stadtverwaltung Oschatz, Neumarkt 1, 04758 Oschatz

An die/den
Mitglieder des Stadtrates
Beigeordneten und Amtsleiter

Der Oberbürgermeister

Sie erreichen mich:
Telefon: (03435) 970-271
E-Mail: obm@oschatz.org
Oschatz, 19.05.2021

Einladung
zur Sitzung des Stadtrates

Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte,

zur kommenden öffentlichen Sitzung lade ich Sie für

Mittwoch, 26. Mai 2021, 18:30 Uhr

in die Stadthalle Thomas-Müntzer-Haus am Altmarkt herzlich ein.

Tagesordnung
Öffentlicher Teil

I. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung, Bestätigung der Niederschrift vom 22.04.2021
II. Verwaltungsbericht
III. Beschlüsse zur den Beschlussvorlagen

1.		Informationen zur Wasserversorgung durch den Wasserverband Döbeln-Oschatz
2.	DS 2021-040	Beschluss zur Verwendung der Pauschalen 2021
3.	DS 2021-041	Vergabe Brückenbau Lichtstraße
4.	DS 2021-042	Informationen über die geplante Gestaltung der Außenanlagen der Kita „Spatzennest“
5.	DS 2021-043	Annahme von Spenden 2021
6.	DS 2021-044	Beschluss über die Verlängerung der Veränderungssperre Bebauungsplan „Merkwitzer Straße“

IV. Informationen und Anfragen

Freundliche Grüße

Andreas Kretschmar
Oberbürgermeister

Anlagen

Ich bitte Sie während der gesamten Sitzung eine Mund-Nasen-Bedeckung nach FFP 2/KN 95 Standard zu tragen sowie die Sitzungsunterlagen zu Hause herunterzuladen, da in der Stadthalle keine ausreichende Internetverbindung zur Verfügung steht.

Große Kreisstadt Oschatz
Stadtrat

Sitzung am 26.05.2021

Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache:	2021-040	Behandlung:	öffentlich
Bearbeiter:	Beigeordneter	Aktenzeichen:		Abstimmung:	
Vorberaten:					

Beschlussvorlage

Gegenstand

Verwendung Pauschalen 2021

Antrag

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz beschließt die Verwendung der Pauschalen

KITA Spatzennest, Außenanlagen	2021/2022	33.793,00 EUR
Ersatzneubau Fußgängerbrücke Dreibrückenweg (F4)	2021	36.207,00 EUR

Begründung

Nach dem Gesetz über die Gewährung pauschaler Zuweisungen zur Stärkung des ländlichen Raums im Freistaat Sachsen (31.03.2021) erhält die Große Kreisstadt Oschatz im Jahr 2021 70.000 EUR. Über die Verwendung entscheidet der Stadtrat durch Beschluss.

Große Kreisstadt Oschatz
Stadtrat

Sitzung am 26.05.2021

Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache:	2021-041	Behandlung:	öffentlich
Bearbeiter:	Herr Gärtner	Aktenzeichen:		Abstimmung:	
Vorberaten:					

Beschlussvorlage

Gegenstand

Ersatzneubau BRÜ F 4 in Oschatz, Fußgängerbrücke Dreibrückenweg, nahe Lichtstraße

Antrag

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz beschließt die Bauleistungen zum Vorhaben „Ersatzneubau BRÜ F4, Fußgängerbrücke Dreibrückenweg, nahe Lichtstraße“ an die Firma Dahlener Bau GmbH aus Dahlen in Höhe von 106.207,71 € brutto zu vergeben.

Begründung

Die Fußgängerbrücke F4 am Dreibrückenweg nahe der Lichtstraße zum Übergang zur Döllnitzsporthalle wurde schätzungsweise in den 1970er Jahren errichtet. Der Überbau der Brücke ist eine reine Holzkonstruktion. Das vorhandene Holz ist stark witterungsanfällig, so dass in den vergangenen Jahren eine Vielzahl an Reparaturen (weit über dem normalen Verschleiß) notwendig waren. Der Erhalt der Brücke ist im Hinblick auf den Fußgänger- und Radverkehr zwingend erforderlich. Zusätzlich bietet sich für Schüler durch die Fußgängerbrücke eine sichere Anbindung zur Döllnitzsporthalle abseits der Bundesstraße 6.

Nach Auswertung der Daten für maximal zu erwartende Hochwasserschadensereignisse wurde die Brücke mit der aktuellen Überhöhung zur Döllnitz geplant. Da bereits bei der bestehenden Brücke ein Durchflussvolumen von HQ 100 gewährleistet ist. Der Oberbau der Brücke soll komplett abgerissen und durch einen Neubau aus Stahlbeton ersetzt werden. Die bestehenden Widerlager bleiben im Hinblick auf die Tragfähigkeit, Standsicherheit, Verkehrssicherheit und Dauerhaftigkeit erhalten. Der neue Überbau wird sich hierbei optisch an die bereits 2019 erneuerte Fußgängerbrücke F4 (nahe Viadukt) anlehnen. Insbesondere die Gestaltung des Geländers, eine Holz- (Robinie) und Metallkonstruktion, hat sich sowohl optisch als auch aus Sicht der Widerstandsfähigkeit bewährt. Für den Aufwand des Bauvorhabens sind im Finanzhaushalt 2021 70,- T€ verankert und die Bauleistungen mit Veröffentlichung am 23.03.2021 ausgeschrieben. Die Submission fand am 20.04.2021 um 14.00 Uhr statt. Von 7 Firmen, die Unterlagen abgefordert hatten, gaben letztlich 4 Firmen ein Angebot ab. Die abgegebenen Angebote wurden nach dem Wertungsablauf des sächsischen Vergabegesetz in 4 Wertungsstufen vom Ingenieurbüro Holger Hantke aus Meißen (Tel.: 03421/404055) gemeinsam mit dem Stadtbauamt geprüft und ein Vergabevorschlag unterbreitet. Nebenangebote waren nicht zugelassen und wurden von keinem Bieter abgegeben. Alle Hauptangebote wurden durch elektronische Gegenrechnung geprüft.

Bieter-Nr.	Bieter/Firma	Angebots-Summe -Euro-	rechn. geprüfte Angebotssumme - Euro -	Nach-lass -%-	Neben-angebote	Geprüfte Summe incl.Nachlass und Nebenangebot -Euro-	Wertung - % -
1		146.551,42	146.551,42	-	-	146.551,42	137,98
2		116.240,54	116.240,54	-	-	116.240,54	109,45
3		114.797,35	114.797,35	-	-	114.797,35	108,09
4	**Dahlener Bau GmbH**	**106.207,71**	**106.207,71**	**-**	**-**	**106.207,71**	**100,00**

Die Dahlener Bau GmbH ist ein in der Region bekanntes Bauunternehmen mit Schwerpunkt Brückenbau und für eine leistungsstarke, fachlich kompetente Abwicklung der Aufträge bekannt.

Das Stadtbauamt schlägt daher vor, den Zuschlag auf das wirtschaftlichste zu wertende Angebot an die

Dahlener Bau GmbH

Molkereiweg 12

04774 Dahlen

Zur geprüften Auftragssumme von 106.207,71 € brutto zu erteilen.

Der Vergabesumme steht ein Budget im Finanzhaushalt von 70.000,00 € gegenüber. Die gestiegenen Kosten im Vergleich zur Schätzung lassen sich mit aktuell äußeren Umständen wie stets steigenden Materialkosten, Engpässen bei Lieferungen und dem damit verbundenen Risiko des AN begründen. Die Einheitspreise des erstplatzierten Bieters sind in sich und im Vergleich zur Kostenschätzung schlüssig. Das Angebot des erstplatzierten Bieters ist für eine fachtechnisch einwandfreie Ausführung der angebotenen Leistungen auskömmlich kalkuliert.

Die Differenz aus der Auftragssumme und dem im Finanzhaushalt zur Verfügung stehenden Budget wird durch die Pauschale 2021 des Freistaates Sachsen zur Stärkung des ländlichen Raumes im Haushalt der Stadt Oschatz ausgeglichen.

Der Beschluss gilt vorbehaltlich der Entscheidung einer Nachprüfinstanz.

Sollte in einem möglichen Widerspruchsverfahren die zuständige Nachprüfbehörde eine andere Vergabeentscheidung treffen, wird der Stadtrat entsprechend informiert.

Lageplan Außengelände Spatzennest

Investive Maßnahmen zur Klimaanpassung in sozialen Einrichtungen

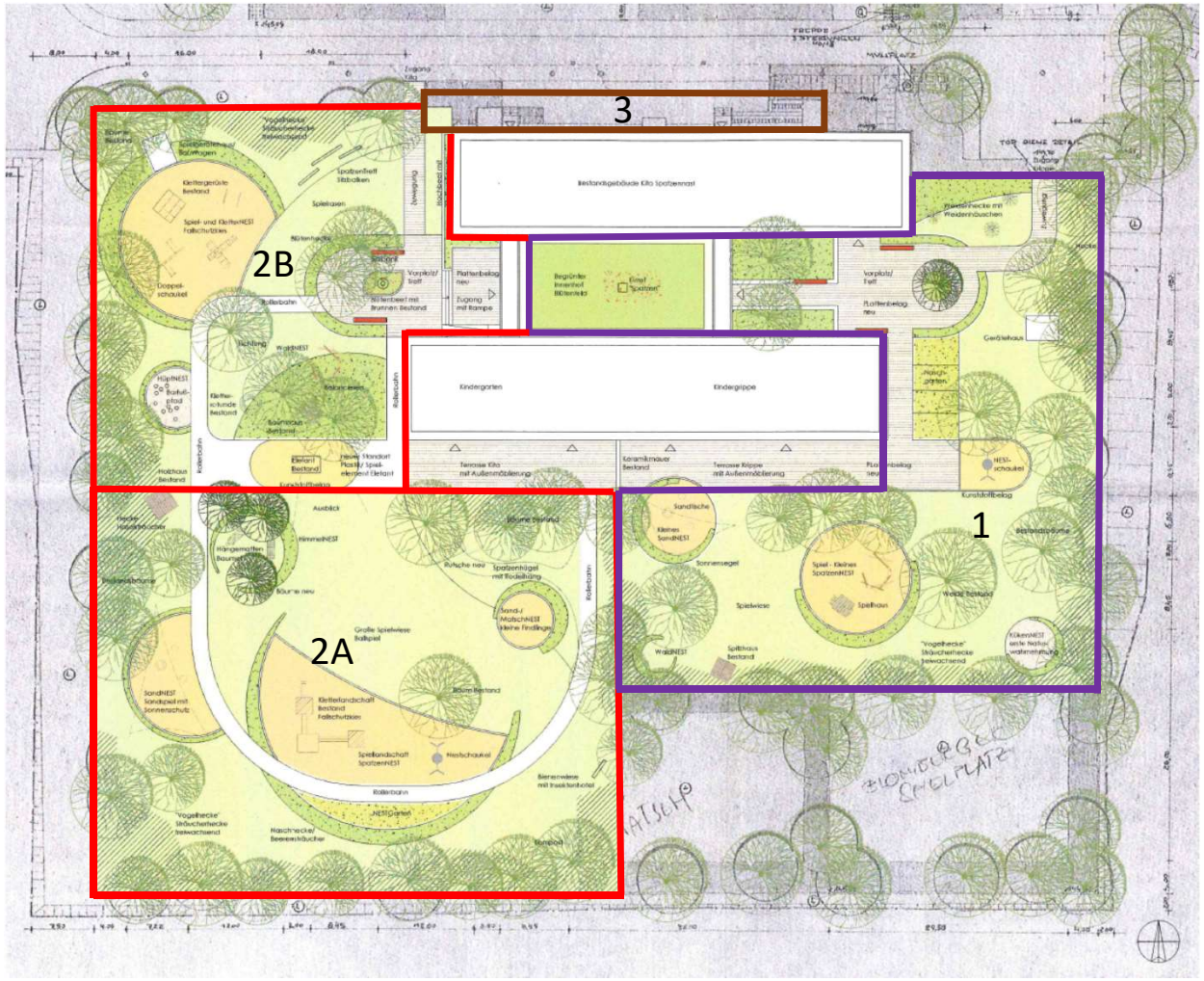

Maßnahme 1 Bereich Kinderkrippe

Ca. 220 T€

Maßnahme 2A und 2B Bereich Kindergarten

Ca. 500 T€

Maßnahme 3 Zugangsbereich (außerhalb Förderung)

Ca. 120 T€

Große Kreisstadt Oschatz
Stadtrat

Sitzung am 26.05.2021

Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache:	2021-043	Behandlung:	öffentlich
Bearbeiter:	Herr Bringewald	Aktenzeichen:	9	Abstimmung:	
Vorberaten:					

Beschlussvorlage

Gegenstand

Annahme von Spenden 2021

Antrag

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz beschließt die Annahme von Spenden.

Verwendungszweck	Betrag bzw. Sachspende	Spendengeber
Baumersatzbepflanzung	Geldzuwendung in Höhe von 600,00 EUR	Familie Merkwitz, Querstraße 1 in 04758 Oschatz Merkwitz, Sebastian, Menckestraße 9 in 04155 Leipzig
Baumersatzbepflanzung	Geldzuwendung in Höhe von 30,00 EUR	Familie Lamm, Dr.-Külz-Straße 19 in 04758 Oschatz
Baumersatzbepflanzung	Geldzuwendung in Höhe von 80,00 EUR	Pfitzner, Gabriele und Volker, Oschatzer Straße 7, OT Merkwitz in 04758 Oschatz
Baumersatzbepflanzung	Geldzuwendung in Höhe von 120,00 EUR	Senkel, Paul, Alexandra und Marion, Kombinatstraße 8, OT Laas in 04758 Liebschützberg
Baumersatzbepflanzung	Geldzuwendung in Höhe von 10,00 EUR	Markus, Theresa, Goethestraße 17 in 04758 Oschatz
Baumersatzbepflanzung	Geldzuwendung in Höhe von 20,00 EUR	Schramm, Christa, Dr.-Külz-Straße 31 in 04758 Oschatz
Baumersatzbepflanzung	Geldzuwendung in Höhe von 600,00 EUR	Herrn Dr. med. Torsten Donaubauer, Promenade 14b in 04758 Oschatz
Baumersatzbepflanzung	Geldzuwendung in Höhe von 100,00 EUR	Wiesner, Reinhard, Friedensstraße 27 in 04758 Oschatz

Baumersatzbepflanzung	Geldzuwendung in Höhe von 50,00 EUR	Trenkler, Bettina, Goethestraße 11 in 04758 Oschatz
Geschenk	Sachzuwendung im Wert von ca. 50 EUR Foto auf Leinwand	Oehler, Heike, Bahnhofstraße 21 in 04758 Oschatz

Begründung

Nach § 73 Abs. 5 SächsGemO entscheidet der Stadtrat über die Annahme von Spenden. Die Stadtverwaltung legt dem Stadtrat dazu jedes Quartal eine Liste der erhaltenen bzw. zugesagten Spenden zur Entscheidung vor. Vor Beschlussfassung erhaltene Spenden werden unter Vorbehalt angenommen.

Die genannten Spenden, Geschenke und Überlassungen wurden im April 2021 bis Mai 2021 angekündigt bzw. vorbehaltlich der Zustimmung angenommen.

Große Kreisstadt Oschatz
Stadtrat

Sitzung am 26.05.2021

Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache:	2021-044	Behandlung:	öffentlich
Bearbeiter:	Herr Stein	Aktenzeichen:	6	Abstimmung:	
Vorberaten:	SR 11.04.2019				

Beschlussvorlage

Gegenstand

Verlängerung der Satzung über die Veränderungssperre für den Bereich des künftigen Bebauungsplanes „Merkwitzer Straße“

Antrag

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt beschließt die Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des künftigen Bebauungsplanes „Merkwitzer Straße“ gemäß § 17 Abs. 1 BauGB als Satzung

Begründung

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz hat am 11.04.2019 den Aufstellungsbeschluss für die Erarbeitung eines Bebauungsplanes „Merkwitzer Straße“ beschlossen.

Zur Sicherung der Planung für den künftigen Planbereich beschloss der Stadtrat eine Veränderungssperre.

Die Veränderungssperre beinhaltet dass:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben , von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechtes Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

Gemäß § 17 Abs. 1 tritt die Veränderungssperre nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft.

Die Gemeinde kann die Frist um ein Jahr verlängern.
Die Verlängerung erfolgt, da auf Grund von Corona der zügige Abschluss des Planverfahrens behindert wird. Die Voraussetzungen für das Fortbestehen der Veränderungssperre sind jedoch noch gegeben.

Nach § 17 Abs. 5 tritt die Veränderungssperre außer Kraft sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Anlage:

Satzung der Stadt Oschatz vom 11.04.2019
über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich
des Bebauungsplanes "Merkwitzer Straße"

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz hat auf Grund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung und der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)"
folgende Verlängerung der Veränderungssperre nach § 16 BauGB als Satzung beschlossen:

§ 1 - Anordnung

Zur Sicherung der Planung wird die Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes "Merkwitzer Straße" angeordnet.

§ 2 - Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den Bebauungsplan "Merkwitzer Straße" mit den Flurstücksnummern: 1283, 1284, 1285, 1286, 1287, 1288, 1342/66, 1343, 1344, 1345, 1346, 1347 und 1348/4 der Gemarkung Oschatz entsprechend der schwarzen Umrandung auf dem beiliegenden Übersichtsplan (Merkwitzer Straße Geltungsbereich).
Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 - Inhalt

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

a) Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Ausnahmen von der Veränderungssperre können gemäß § 14 Abs. 2 Baugesetzbuch zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

(3) Von der Veränderungssperre nicht berührt werden gemäß § 14 Abs. 3 Baugesetzbuch Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

§ 4 - Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 5 - Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Verlängerung der Satzung ist der § 17 BauGB maßgebend. Sie beträgt ein Jahr.

Andreas Kretschmar
Oberbürgermeister